

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW
ver.di

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Johanna.Ehlers@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/055-040

Schwerin, den 08.04.2021

Rundbrief Nr. 10/2021 – Ausgeweitete Teststrategie Kindertagesförderung

Anlagen:

1. Siebte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 8. April 2021 nebst Begründung
2. Lesefassung Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 8. April 2021
3. Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand 8. April 2021
4. FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Stand 8. April 2021
5. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (KiTa-Stufen-Hygienehinweise) ab dem 12. April 2021
6. Fließschema „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“, Stand 6. April 2021
7. Formular zur Gesundheitsbestätigung für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand 8. April 2021
8. Formular über ärztliche Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Corona-Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen niederschlägt. Den aktuellen Ergebnissen der Corona-KiTa-Studie kann entnommen

werden, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen ist und der Anteil von Kindern dieses Alters an den Neuinfektionen inzwischen dem Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppe entspricht. In der Folge haben der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., die Universitätsmedizin Rostock und das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit der Expertengruppe Corona Kindertagesförderung und Schule die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** (Anlage 6) angepasst. Diese ist ab dem 12.04.2021 verbindlich zu beachten.

1. Ausgeweitete PCR-Tests bei symptomatischen Kindern

Kinder, die

- respiratorischer Symptome jeder Schwere wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, **Schnupfen** (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern),
- Kopfschmerzen,
- Gliederschmerzen,
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
- Durchfall oder
- Erbrechen

aufweisen, dürfen zukünftig nicht mehr die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreten (§ 1a Absatz 5 der Corona-KiföVO M-V). Ab dem 12.04.2021 soll in diesen Fällen eine Abklärung beim Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin mittels eines PCR-Tests (oder alternativer Nukleinsäurenachweis) erfolgen. Über die ärztliche Konsultation soll der Arzt oder die Ärztin einen Nachweis ausstellen (Anlage 8). Bei einem negativen PCR-Test und einer milden Symptomatik ist eine Zulassung zur Gemeinschaftseinrichtung möglich. Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen und bei denen die Eltern einen PCR-Test oder alternativ ein Nukleinsäurenachweis ablehnen, sind mindestens 7 Tage (5 Tage häusliche Absonderung und 2 Tage Symptomfreiheit) von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle auszuschließen (§ 1a Absatz 5 Corona-KiföVO M-V). Nähere Informationen finden sich in Abschnitt II. der Häufig gestellten Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen (Anlage 3) und dem Fließschema (Anlage 6).

Aufgrund dieser erforderlichen Anpassungen wurde auch die Gesundheitsbestätigung (Anlage 7), die die Eltern am ersten Tag der Förderung ab dem 12.04.2021 erneut unterzeichnen sollen, und die KiTa-Stufen-Hygienehinweise (Anlage 5) in den Nummern 6.1, 6.4 und 2.1 angepasst.

2. Teststrategie für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung

Neben der Möglichkeit der Impfung werden den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen, die derzeit arbeiten, seitens des Landes für die 2mal wöchentliche Anwendung kostenlos Schnell- oder Selbsttests zur Verfügung gestellt. Parallel wird ein Versandsystem für voraussichtlich ab Mitte Mai folgende Lieferungen aufgebaut. Nähere Informationen zur Teststrategie finden sich in den

FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung sowie der Kinder- und Jugendhilfe (Anlage 4).

Auch das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen dürfen bei einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik weiterhin die Kindertageseinrichtung nicht betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern. Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem negativen PCR-Test die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern (§ 1a Absatz 5 der Corona-KiföVO M-V). Ein negatives Testergebnis eines Schnell- oder Selbsttests ist insoweit nicht ausreichend.

3. Wöchentliche Meldungen durchgeführter Testungen an ZEPOCTS

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sind ab dem 12.04.2021 aufgefordert, der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ wöchentlich eine Meldung zu den durchgeführten Tests zu machen. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen (§ 1a Absatz 9 der Corona-KiföVO M-V). Die Erfassung und Bewertung des Einsatzes der durch die Landesregierung zur Verfügung gestellten Schnell- und Selbsttests für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung ist wichtig, um die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit dieser Maßnahmen bewerten zu können und zu erkennen, ob genügend Tests zur Umsetzung des Testkonzeptes der Landesregierung zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Daten stellen die Grundlage für Entscheidungen der Politik und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. Die Meldung erfolgt online über <https://www.zepocts.de> an die Universitätsmedizin Greifswald. Mit der Meldung an ZEPOCTS werden die gesetzlichen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit